



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 65110-651ppi/002-2016#012
Datum: 20.12.2017**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Errichtung eines neuen Haltepunktes Rosenheim - Aicherpark“

in der Stadt Rosenheim

Bahn-km 34,660 bis 34,816

der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Süd
Goethestraße 4
80336 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.4	Artenschutz	8
A.4.5	Immissionsschutz	8
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
A.4.10	Unterrichtungspflichten	12
A.4.11	Anpassung BÜ „Kolbermoor“, km 32,3 (Strecke 5622)	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.6	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
B.1.3	Anhörungsverfahren	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit	18
B.3	Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	19
B.4.3	Variantenentscheidung	20
B.4.4	Wasserhaushalt	23
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	24
B.4.6	Artenschutz	29
B.4.7	Immissionsschutz	33
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	38
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	38
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	38

B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	39
B.4.13	Anpassung Bahnübergang „Kolbermoor“ (Bahn-km 32,3, Strecke 5622).....	42
B.4.14	Vollzugskontrolle.....	42
B.5	Gesamtabwägung	42
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	43
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	43

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Errichtung eines neuen Haltepunktes Rosenheim - Aicherpark“ in der Stadt Rosenheim, Bahn-km 34,660 bis 34,816 der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau Außenbahnsteig in Aicherpark
- Neubau Zuwegungen
- Neubau Beleuchtung am Außenbahnsteig

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 22.06.2017, 30 Seiten mit Anhang 1 und 2	festgestellt
2	Übersichtsplan und -karte 2.1 Übersichtskarte vom 24.05.2016, Maßstab 1:50.000 2.2 Variantenübersichtsplan vom 24.05.2016, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
3	3.1 Lageplan vom 24.05.2016, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.05.2016, 2 Blätter	festgestellt
5	5.1 Grunderwerbsplan vom 24.05.2016, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.05.2016, 2 Blätter	festgestellt
7	7.1 Bauwerksplan vom 24.05.2016, Maßstab 1:250	festgestellt
8	bleibt frei	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	bleibt frei	
10	10.1 Querschnitt vom 23.03.2016, Maßstab 1:100	festgestellt
11	11.1 Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne vom 24.05.2016, Maßstab 1:500	festgestellt
12	12.1 Kabel- und Leitungsplan vom 23.03.2016, Maßstab 1:500	festgestellt
13	bleibt frei	
14	bleibt frei	
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan 15.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung vom März 2017, 29 Seiten 15.2 Bestands- und Konfliktplan vom 23.03.2016, Maßstab 1:1.000 15.3 Maßnahmenplan vom 22.06.2017, Maßstab 1:1.000	festgestellt
16	Schalltechnische Untersuchung vom 17.03.2017, 16 Seiten mit Anlagen	nur zur Information
17	Baugrundgutachten vom 07.07.2015, 20 Seiten mit Anlagen	nur zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) – Kurzkonzept – vom 10.03.2016	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Die Baumaßnahmen sind plangemäß und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst von qualifizierten Unternehmen durchzuführen.

A.4.2.2 Während des gesamten Baubetriebs, beim Lagern von Baumaterialien und Aushub ist darauf zu achten, dass Abschwemmungen sowie der Eintrag von Stoffen etc. nicht zu besorgen sind, welche das Grundwasser, nachteilig beeinflussen oder verunreinigen.

A.4.2.3 Während des Baubetriebs anfallendes verschmutztes Wasser darf nicht in den Untergrund eingeleitet werden. Es ist zu sammeln und unter Vorschaltung von Absetzeinrichtungen in Oberflächengewässer einzuleiten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen und dargestellten Maßnahmen (vgl. insbesondere Anlage 15.1) sind bei bzw. vor der Durchführung der Bauarbeiten umzusetzen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Maßnahmenblättern im angegebenen Umfang, Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt zu leisten und zu pflegen.

A.4.3.2 Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde – sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen. Soweit die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen keinen Zeitpunkt für deren Durchführung enthalten, sind diese Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung einer jeden Maßnahme ist zu dokumentieren und dem Eisenbahn-Bundesamt auf dessen Anforderung vorzulegen.

A.4.3.3 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

A.4.3.4 Die Ersatzmaßnahmen in Bad Aibling und Feldolling sind in Anlehnung an § 10 BayKompV dauerhaft zu pflegen.

A.4.3.5 Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass weder Höhlen noch Spalten mit Individuen relevanter Arten besetzt sind.

A.4.3.6 Im unmittelbaren Baustellenbereich sind Ablagerungen von Baumaterialien zu vermeiden, welche Lockeffekte auf Reptilien haben könnten.

A.4.3.7 Ökologische Bauüberwachung

Für die Durchführung der Baumaßnahmen und der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist von der Vorhabenträgerin eine ökologische Bauüberwachung im Sinne des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zu stellen. Deren Aufgaben umfassen neben der Kontrolle und Einhaltung der vorliegend verfügbaren Nebenbestimmungen auch die Kontrolle und Aufsicht der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Durchführung der Schutz- und CEF-Maßnahmen. Der bzw. die Vertreter der ökologischen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Rosenheim vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Bauüberwachung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde und bindet diese bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Rosenheim über die ökologische Bauüberwachung entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Ein solcher Bericht ist erstmalig nach Durchführung der CEF 1-Maßnahme vorzulegen. Anschließend ist der Bericht bis zum Abschluss der Bauarbeiten halbjährlich vorzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die frist- und sachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu bestätigen.

A.4.3.8 Die erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sind dem Landesamt für Umwelt acht Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides in elektronisch weiter verarbeitbarer Form zu übermitteln (Kompensationsverzeichnis). Es sind alle Flächen zu melden, auf denen dauerhafte Maßnahmen erfolgen.

A.4.4 Artenschutz

A.4.4.1 CEF 1-Maßnahme

- Als CEF-Maßnahme ist ein winterfestes Habitat für die Zauneidechse zu errichten.
- Die CEF 1-Maßnahme ist frühzeitig zu errichten.
- Die CEF 1-Maßnahme ist dauerhaft, so lange der Eingriff wirkt, durch Mahd und – soweit erforderlich – durch Entbuschung und Bekämpfung von Störzeigern (z.B. Goldrute und Weidenaufwuchs) zu pflegen.
- Vor Baubeginn sind die Zauneidechsen im Abstand von zwei Tagen pro Woche abzusammeln. Verbleibende Individuen sind unmittelbar vor Baubeginn in mind. 2 Kontrollgängen soweit wie möglich zu fangen. Bei Funden der Zauneidechse werden diese in die hergestellten Ersatzhabitate oder in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung in andere geeignete Lebensräume verbracht.
- Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Rosenheim ist zu berichten, wie viele Zauneidechsen (differenziert nach Geschlecht und Alter) wann abgefangen und verbracht wurden.

A.4.4.2 In der Ausführungsplanung ist eine Verlängerung der Reptilienschutzzäune um einige Meter nach Süden vorzusehen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV-Baulärm) zu beachten. Unumgänglich notwendige Ausnahmen davon sind dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.
- Weiter hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass möglichst emissionsarme Baumaschinen und LKW's für die Bauarbeiten eingesetzt werden.

- Der Vorhabenträger hat dem Eisenbahn-Bundesamt einen Lärmschutzbeauftragten zu benennen, der bzw. die die Bauarbeiten insbesondere in der lautesten Bauphase schallmesstechnisch überwacht und Ansprechpartner für Baulärmbeschwerden ist.
- Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Eisenbahn-Bundesamt und den betroffenen Gemeinden sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Bauleiter mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgeannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
- Der Immissionsschutzbeauftragte hat – sofern erschütterungsintensive Arbeiten durchgeführt werden - im Rahmen von z.B. Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende (weitere) Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.5.3 Bauzeitliche Staubimmissionen

- Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken. Das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten.
- Weiter hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass möglichst emissionsarme Baumaschinen und LKW`s für die Bauarbeiten eingesetzt werden.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.6.1 Aushubmaßnahmen im Baubereich des Haltepunktes Rosenheim-Aicherpark sind durch ein fachlich geeignetes Ing.-Büro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen.

A.4.6.2 Anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit der Stadt Rosenheim und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.

A.4.6.3 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Belastungen des Untergrundes festgestellt werden, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen, sind unverzüglich die Stadt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen.

A.4.6.4 Bereitstellungs- und Zwischenlagerflächen des Aushubs:

- Material der Zuordnung Z 2 ist niederschlagswasserdicht abzudecken. Die Abdeckung muss witterungs- und UV-beständig sein und ist regelmäßig auf Schadstellen zu überprüfen und falls vorhanden, sofort zu reparieren. Bei Lagerung auf unbefestigter Fläche ist zuvor eine leicht bindige Bodenschicht von ca. 20 cm aufzubringen, die nach Abtransport des Materials wieder abgezogen und ebenfalls mit dem Material entsorgt/verwertet wird. Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Material \geq Z 2 ist bis zum Abtransport (fachgerechte Entsorgung) auf befestigtem Untergrund zwischen zu lagern. Das anfallende Niederschlagswasser ist kontrolliert zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Haufwerke sind zusätzlich regenwasserdicht mit witterungs- und UV-beständiger Plane abzudecken, um das anfallende Sickerwasser so gering wie möglich zu halten und Windverwehungen zu vermeiden. Die Abdeckung ist regelmäßig auf Schadstellen zu überprüfen und falls vorhanden, sofort zu reparieren. Nach Abtransport des Materials

ist die Lagerfläche ohne bleibende Verunreinigungen aufzulassen. Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

- Die gesamte Maßnahme ist zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und auf Verlangen vorzulegen.
- Der ursprüngliche Zustand der Bereitstellungsflächen ist wieder herzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass es zu keiner Durchmischung des Oberbodens mit dem zwischengelagerten Material gekommen ist.

A.4.6.5 Wiedereinbau von Aushub:

- Material der Zuordnungsklassen Z 1.1 und Z 1.2 kann vor Ort wieder ungesichert eingebaut werden. Für Z 1.2-Material gilt die Einschränkung, dass der Wiedereinbau einen Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes erfolgen muss.
- Material der Zuordnungsklasse Z 2 kann nur gemäß LAGA-Merkblatt M 20 (In der Fassung von 1997) gesichert und unter der analogen Einschränkung wie bei Z 1.2- Material wieder eingebaut werden.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.7.1 Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen erst nach örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger begonnen werden. Die Kabelschutzanweisungen der Leitungsträger sind jeweils zu beachten.

A.4.7.2 Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.8.1 Die Vorhabenträgerin hat baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

A.4.8.2 Vor Baubeginn ist durch die Vorhabenträgerin und den Straßenbaulastträgern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wieder herzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.

A.4.8.3 Die Zufahrten zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstücken sind während der Bauzeit sicherzustellen.

A.4.8.4 Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind vom Bauträger oder dessen Beauftragten unverzüglich zu reinigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.9.1 Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des §§ 22, 22a AEG die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

A.4.9.2 Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

A.4.9.3 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabensbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

A.4.9.4 Die Nutzung des Flurstückes 2140/124 (Gemarkung Rosenheim) ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Rosenheim abzustimmen. Das Flurstück 2140/144 (Gemarkung Rosenheim) ist mit dem Tiefbauamt sowie dem Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim abzustimmen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

A.4.10.1 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, der Stadt Rosenheim und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.10.2 Das Tiefbauamt der Stadt Rosenheim ist bei der Termin- und Objektplanung seitens der Vorhabenträgerin frühzeitig einzubinden.

A.4.11 Anpassung BÜ „Kolbermoor“, km 32,3 (Strecke 5622)

Nach Umrüstung der BÜSA Bahn-km 32,3 von Halb- auf Vollschraken ist seitens der Vorhabenträgerin eine richtlinienkonforme Überwachung des Gefahrenraumes am Bahnübergang gem. Ril. 815.0032 zu gewährleisten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Errichtung eines neuen Haltepunktes Rosenheim - Aicherpark“ hat den Neubau eines Außenbahnsteiges, den Neubau von Zuwegungen, den Neubau einer Beleuchtung am Außenbahnsteig sowie diverse begleitende Maßnahmen (insbesondere Versetzung eines Oberleitungsmastes sowie Zusammenhangsmaßnahmen an der Leit- und Sicherungstechnik) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34,660 bis 34,816 der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim in der Stadt Rosenheim. Die Anlagen befinden sich südlich der eingleisigen elektrifizierten Hauptbahn. Die Strecke verbindet den Verkehrsknoten Holzkirchen, den S-Bahn Endpunkt Kreuzstraße und das Oberzentrum Rosenheim.

Der neue Außenbahnsteig hat eine Länge von 140 m, eine Breite von mindestens 2,50 m und eine Nennhöhe von 76 cm. Die Lage und Länge des Bahnsteigs berücksichtigt die optionale Sicherungslänge von 150 m. Der Bahnsteig wird in Modulbauweise ausgeführt. Die Entwässerung des Bahnsteiges erfolgt über das Quergefälle zur Bahnsteighinterkante. Im Bereich vom Wetterschutzhaus entwässert der Bahnsteig auf ca. 8 m Länge in einer Entwässerungsrinne.

Der neue Bahnsteig wird durch einen Gehweg mit einer Längsneigung von maximal 6% auf maximal 10 m Länge barrierefrei erschlossen. Die Nutzbreite der Zuwegung ist 2,40 m. Der Bahnsteigzugang wird bis zur Schnittstelle bzw. Grundstücksgrenze der Bahn, der restliche Anschluss zum öffentlichen Wegenetz wird von der Stadt Rosenheim geplant.

Der neue Bahnsteig erhält eine Beleuchtungsanlage.

Der Oberleitungsmast 34/10 wird mit Abspannung an die Hinterkante des Bahnsteigs versetzt, da die Mindestabstände zum Gefahrenbereich sonst nicht eingehalten werden können. Um die Durchgängigkeit des Entwässerungsgrabens zu ermöglichen, wird im Kreuzungsbereich zum Bahnsteigzugang ein Rohrdurchlass geplant.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 (Erläuterungsbericht) der Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.03.2016 Az. I.SV-S-I(P1) eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Errichtung eines neuen Haltepunktes Rosenheim - Aicherpark“ beantragt. Der Antrag ist am 23.03.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.04.2016 und E-Mail vom 07.07.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.05.2016 und E-Mail vom 18.07.2016 wieder vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.07.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Rosenheim
2.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
3.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
4.	DB Kommunikationstechnik GmbH
5.	Oberbank Linz AG
6.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10
7.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50
8.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51
9.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 52

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 07.11.2016, Az. JK

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Rosenheim Stellungnahme vom 11.11.2016, Az. VI/60
2.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Stellungnahme vom 04.11.2016, Az. 2-3532-StRO-15838/2016
7.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 Stellungnahme vom 04.11.2016,
8.	Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 Stellungnahme vom 02.11.2016

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Rosenheim vom 28.09.2016 bis 27.10.2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Rosenheim am 20.09.2016 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Rosenheim der 10.11.2016.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind kein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 17.05.2017 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG a.F. (alte Fassung). Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG n.F. (neue Fassung) waren die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung vorliegend anzuwenden, da für das gegenständliche Vorhaben das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau eines Außenbahnsteiges, der Neubau von Zuwegungen, der Neubau einer Beleuchtung am Außenbahnsteig sowie diverse begleitende Maßnahmen.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn es im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.

Die Planrechtfertigung ist für das antragsgegenständliche Vorhaben dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zu entnehmen. Sie ist danach gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen des § 1 AEG vernünftigerweise geboten ist. Zweck des AEG ist die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene (§ 1 Abs. 1 AEG). Hierzu gehören u.a. die Erhöhung der Attraktivität des Schienenverkehrs durch Verbesserung des Fahrkomforts die übergeordnete Zielsetzung der Stärkung der ÖPNV sowie die Verbesserung der Schienenanbindung von ländlichen Räumen.

Im Rahmen der bestehenden Angebotsplanung zur Mangfallbahn (Strecke Rosenheim – Holzkirchen) soll unter anderem der Haltepunkt Rosenheim-Aicherpark neu errichtet werden. Grundlage für die betriebliche Aufgabenstellung der DB Netz und der Aufgabenstellung der DB Station & Service AG ist die verkehrliche Aufgabenstellung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH vom 20.10.2014. Der Bahnsteig soll laut dieser Aufgabenstellung im Bereich der km 34,7 – 34,8, südlich der eingleisigen Strecke gebaut werden. Der neue Haltepunkt wird das Kundenpotenzial des Einzelhandels und Gewerbeparks Aicherpark, sowie der umliegenden Wohnbebauung erschließen. Der neue Haltepunkt soll die Attraktivität der Mangfalltalbahn verbessern.

Der Bau des neuen Haltepunktes Rosenheim – Aicherpark ist eine Maßnahme in der Landesliste gemäß Anlage 8.7 der Leitungs- und Finanzierungsvereinbarung unter „Holzkirchen – Rosenheim (Mangfalltalbahn) – Baustufe 3“. Der Bau ist Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Ertüchtigung und Bau weiterer Haltepunkte auf dieser Strecke, um einen durchgehenden 30-Minutentakt auf der Verbindung zwischen Rosenheim und Mangfalltal zu erreichen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauauf-

sichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Bei der Ermittlung etwaiger Planungsalternativen sind diejenigen Alternativen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu berücksichtigen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante des antragsgegenständlichen Vorhabens ist dabei lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie für eine zweckmäßige Gestaltung erforderlich ist und ob sich eine andere Variante nicht als eindeutig vorzugswürdig darstellt und sich als sachgerechtere Lösung für den Ausgleich öffentlicher und privater Belange geradezu aufdrängt.

Die Vorhabenträgerin hat 4 Varianten zur Errichtung des Haltepunktes Rosenheim – Aicherpark untersucht.

Variante 1:

Der Bahnsteig liegt im Bereich km 34,746 - 34,886 bahnrechts Das Vorsignal 19Vc des ESTW Rosenheim bei km 34,727 und der Abspannmast 34/10 liegen vor dem Bahnsteigbereich. Ein Versetzen des Vorsignals hinter den Bahnsteig ist aufgrund des dann zu geringen Abstandes (908 m) zum Hauptsignal nicht möglich, daher wird nach dem Bahnsteigende ein Vorsignalwiederholer bei km 34,902 erforderlich.

Der vorhandene OL-Mast 34/11 liegt im Bahnsteigbereich und muss versetzt werden, um den Abstand zum Gefahrenbereich > 90 cm zu gewährleisten Die Ausleger sind im Bahnsteigbereich entsprechend zu isolieren.

Der barrierefreie Zugang zum Bahnsteig erfolgt über den von der Stadt Rosenheim neu zu errichtenden Zugang von der Oberaustraße. Der vorhandene Graben wird mit einem überschütteten Rohrdurchlass gequert. Der Zugang zum Bahnsteig liegt hier zwischen den vorhandenen Bäumen. Aufgrund der Lage rechts der Bahn, ist eine Personenunterführung nicht erforderlich.

Ein Eingriff in Gehölze ist erforderlich, jedoch ist kein Biotop betroffen.

Der neue Bahnsteig liegt im Bereich der Einschaltstrecke vom Bahnübergang bei km 85,579. Es werden Anpassungen erforderlich.

Die Zuwegung zum Bahnsteig liegt teilweise auf Fremdgrund. Da der Zugang von der Gemeinde erstellt wird, ist kein Grunderwerb erforderlich.

Variante 2:

Der Bahnsteig liegt im Bereich km 34,870 - 34,810 bahnrechts. Damit sind 10 m zusätzliche Sicherungslänge und 5 m Signalsicht des Vorsignals bei km 34,655 gewährleistet. Das Vorsignal 19Vc des ESTW Rosenheim bei km 34,727 liegt im Bahnsteigbereich. Daher ist dieses Vorsignal bis hinter den Bahnsteig bei km 34,830 zu versetzen. Der Abstand zum Hauptsignal verkürzt sich von 1067 auf 964 m. Eine Aufstellung des Vorsignals in einem Abstand bis 950 m ist nach den Regeln der Technik zulässig. Damit ist kein Vorsignalwiederholer wie in Variante 1 erforderlich.

Der vorhandene OL Mast 34/10 mit Abspannmast liegt im Bahnsteigbereich und muss versetzt werden, um den Abstand zum Gefahrenbereich > 90 cm zu gewährleisten. Die Ausleger sind im Bahnsteigbereich entsprechend zu isolieren.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über den von der Stadt Rosenheim neu zu errichtenden Zugang von der Oberaustraße. Der vorhandene Graben wird mit einem Durchlass gequert. Der Zugang zum Bahnsteig liegt hier zwischen den vorhandenen Bäumen.

Ein Eingriff in Gehölze ist erforderlich, jedoch ist kein Biotop betroffen.

Der neue Bahnsteig liegt im Bereich der Einschaltstrecke vom Bahnübergang bei km 35,579. Es sind Anpassungen erforderlich.

Die Zuwegung zum Bahnsteig liegt teilweise auf Fremdgrund. Da der Zugang von der Gemeinde erstellt wird, ist kein Grunderwerb erforderlich.

Variante 3:

Der Bahnsteig liegt im Bereich km 34,670 – 34,810 bahnlinks. Damit sind 10 m zusätzliche Sicherungslänge und 5 m Signalsicht des Vorsignals bei km 34,655 gewährleistet. Das Vorsignal 19Vc des ESTW Rosenheim bei km 34,727 liegt im Bahnsteigbereich. Die Variante 3 verhält sich exakt wie die Variante 2.

Bei dieser Variante sind keine Maßnahmen an vorhandene OL-Maste erforderlich, da diese bahnrechts liegen.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über eine neu zu errichtende Personenunterführung vom Zugang der Oberaustraße. Der Bahnsteigzugang von der gegenüberliegenden Gleisseite aus, erfolgt über den von der Stadt bereits vorgesehenen Zugang, wie in allen anderen Varianten. Die Bahnsteigunterführung erhält eingebaute Treppen. Das anfallende Restwasser wird örtlich versickert.

Der große Baum in der Böschung rechts der Bahn mit einem Stammumfang von 1,7 m ist dafür zu beseitigen Ein vollständig barrierefreier Zugang zum Bahnsteig vom

Gewerbegebiet aus wäre nur über eine neu zu bauende Rampe möglich. Da mit 320 Ein und Aussteigern pro Werktag die Kosten unverhältnismäßig sind, wird diese Rampe nicht angesetzt. Alternativ, den Zugang zum Bahnsteig durch eine Anbindung an die Straße „Am Gangsteig“ auszuführen, ist für die Erschließung ungünstig. Ein großer Umweg wäre die Folge, da der nächste Bahnübergang ca. 800 m bei km 35,579 entfernt liegt. Deshalb wird diese Möglichkeit nicht weiter betrachtet.

Die Böschung links der Bahn und das angrenzende Gebüsch sind als Biotop kartiert. Der neue Bahnsteig liegt im Bereich der Einschaltstrecke vom Bahnübergang bei km 35,579. Es können Anpassungen erforderlich werden.

Die Zuwegung zum Bahnsteig liegt teilweise auf Fremdgrund. Da der Zugang von der Gemeinde erstellt wird, ist kein Grunderwerb erforderlich.

Variante 4:

Der Bahnsteig liegt im Bereich km 34,494 - km 34,634 bahnrechts. Das Vorsignal 19Vc des ESTW Rosenheim und das Vorsignal bei km 34,655 links der Bahn des Bf Kolbermoor sowie der Abspannmast 34/10 liegen hinter dem Bahnsteigbereich. Vor dem Bahnsteig bei km 34,379 links der Bahn ist ein Vorsignalwiederholer in Richtung Hölzkirchen erforderlich. Hierzu muss ein neues Signal aufgestellt werden. Die Verkabelung ist herzustellen und die Innenanlage des Stellwerks ist anzupassen.

Die vorhandenen OL-Maste 34/07 und 34/08 liegen im Bahnsteigbereich und müssen versetzt werden, um den Abstand zum Gefahrenbereich > 90 cm zu gewährleisten. Die Ausleger sind im Bahnsteigbereich entsprechend zu isolieren.

Aufgrund der großen Höhendifferenz zwischen Bahnsteig und dem Gelände ist ein barrierefreier Zugang nur mit einem sehr langen geneigten Gehweg möglich.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über den von der Stadt Rosenheim neu zu errichtenden Zugang von der Oberaustraße und einem sehr langem Weg parallel zur Bahn.

Der Bereich des Bahnsteiges liegt im kartierten Biotop RO-1408-000 „Feldgehölz im Aicherpark“.

Der neue Bahnsteig liegt bei Variante 4 außerhalb der Einschaltstrecke vom Bahnübergang bei km 35,579. Anpassungen werden nicht erforderlich.

Die Zuwegung zum Bahnsteig liegt teilweise auf Fremdgrund. Da der Zugang von der Gemeinde erstellt wird ist kein Grunderwerb erforderlich.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat sich für die Variante 2 als vorzugswürdige Variante entschieden. Diese Variante bedingt den geringsten Eingriff in die Leit- und Sicherungstechnik. Sie ist auch unter den Gesichtspunkten Umweltbetrachtung, barrierefreie Erschließung und Baukosten als günstigste Variante zu betrachten.

Die Variante 3 links der Bahn hat auch diesen Vorteil. Sie ist aber in der Umweltbetrachtung, der mangelnden barrierefreien Erschließung und den Baukosten deutlich ungünstiger als die Variante 2. Variante 1 bedingt gegenüber Variante 2 einen zusätzlichen Vorsignalwiederholer und ist daher ungünstiger.

Die Variante 4 ist gegenüber den Varianten 1 bis 3 in fast allen betrachteten Gesichtspunkten die ungünstigste Variante.

Diese Variantenentscheidung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden. Eine gegenüber Variante 2 vorzugswürdigere Variante existiert nicht. Mit ihr können auch die angestrebten Ziele erreicht werden (s. B.4.1).

B.4.4 Wasserhaushalt

Das vorliegende Bauvorhaben steht mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Erläuterungen zu den Entwässerungsanlagen und den wasserrechtlichen Tatbeständen befinden sich in Anlage 1, Anhang 2 zum Erläuterungsbericht in den Planunterlagen.

Die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wurden von der Vorhabenträgerin in die Anlage 1, Anhang 2 (Erläuterungsbericht Entwässerung / Wasserwirtschaftliche Tatbestände, Stand 17.06.2017) eingearbeitet. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat dieser Überarbeitung im August 2017 zugestimmt.

Wasserrechtliche Tatbestände werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erfüllt. Das anfallende Niederschlagswasser des neuen Bahnsteigs wird einem vorhandenen Entwässerungsgraben zugeführt, wo es langsam versickern kann. Diese Versickerung ist erlaubnisfrei.

Zum Schutz des Wassers sind im Verfügenden Teil dieses Beschlusses unter der Ziffer A.4.2 Auflagen aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

B.4.5.1 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz von Natur und Landschaft wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlassen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes

und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne dass die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgten Ziele beeinträchtigt werden würden. Bei den Vermeidungsmaßnahmen geht es allein darum, ob das geplante Vorhaben am Ort des Eingriffs schonender verwirklicht werden kann.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften.

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15) und in der Umwelterklärung dargestellt.

B.4.5.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Anlage 15.1 der Planunterlage) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt ge-

mäß der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013.

Die Vorhabenträgerin hat die LBP-Unterlagen auf Basis der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.

Den rechnerisch ermittelten Eingriffen werden ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt. Diese Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs i.d.R. auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und die Landschaft kompensieren.

Vermeidbare Beeinträchtigungen

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Die vorliegende Planung entspricht diesem Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen (vgl. Anlage 15 der Planunterlage).

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Boden und Wasser bereits im Bauablauf so gering wie möglich zu halten:

- V 1: Schutz von Vegetationsbeständen durch Schutzzäune
- V 2: Vergrämen von Eidechsen und Errichtung eines Schutzzaunes
- Gehölzrodung im Winter
- Vermeidung der Ablagerung von Baumaterialien im Baustellenbereich an Plätzen, welche attraktive Versteck- und/oder Sonnenplätze für Reptilien darstellen (Holzlager, Steinhaufen)
- Anwendung der DIN 18915 (Ober- und Unterboden von Auf- und Abtragungsbereichen ist getrennt zu lagern und möglichst in der Nähe des Entnahmortes wieder einzubauen)
- Anwendung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Eine detaillierte Beschreibung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern in der Anlage 15.1 zu entnehmen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung der Maßnahmen sind in der Anlage 15.3 (Maßnahmenplan) dargestellt.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestzustellenden Vorhabens unterlassen. Die nach Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Nicht vermeidbare Eingriffe

Trotz dieser vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Vorhaben dennoch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden (s.o.). Es verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Umwandlung und Versiegelung) von Biototypen durch den Bau des neuen Bahnsteigs
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der Zauneidechse durch den Bau des neuen Bahnsteigs
- Vorübergehende Überbauung / Inanspruchnahme während der Bauzeit
- Dauerhafte Bodenversiegelung durch den Bau des neuen Bahnsteigs

Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern. Die danach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) vom 7. August 2013. Zu Anwendung kommen des Weiteren die Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, Stand 28. Februar 2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31. März 2014), sowie Teil III (Stand 2014) und IV (Stand 2012) des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamts.

In Tabelle 4 und 5 der Anlage 15.1 wird der Kompensationsbedarf gemäß BayKompV in Wertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von rund 870 Wertpunkten (WP).

Im Rahmen des Gesamtprojektes zum Ausbau und zur Modernisierung von Haltepunkten in Bayern auf der Strecke 5622, Holzkirchen – Rosenheim, werden insgesamt 4 Haltepunkte (Heufeld, Bad Aibling, Feldolling und Rosenheim-Aicherpark) modernisiert bzw. gebaut. Aufgrund der Lage der Haltepunkte in Siedlungsgebieten ist nicht bei allen 4 Haltepunkten die Möglichkeit gegeben einen vollständigen Ausgleich in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsbereich herzustellen. Die 4 Haltepunkte liegen im selben Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ und meist nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Daher ist es sinnvoll im Rahmen dieses Gesamtprojektes die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die 4 Haltepunkte gemeinsam zu betrachten und auszugleichen (s. Tabelle 6 der Anlage 15.1). Der Kompensationsüberschuss von Bad Aibling und Feldolling genügt, um das Kompensationsdefizit u.a. beim Neubau des Haltepunktes Rosenheim-Aicherpark auszugleichen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Rosenheim ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Folgende Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- A 1: Ansaat mit Regionssaatgut
- CEF 1: Aufwertung von Flächen für Reptilien

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie die CEF 1-Maßnahme sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend textlich beschrieben (vgl. Anlage 15.1) und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Anlage 15.3) dargestellt. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass bei Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil Ziffer A.4.3 dieser Genehmigung getroffenen Auflagen nach Beendigung

des Eisenbahnvorhabens die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Tektur des LBP eingearbeitet. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde in den Verfügenden Teil dieses Beschlusses (s. Ziffer A.4.3) weitgehend aufgenommen.

B.4.6 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.4.6.1 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzens oder Tötens von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Eine Verbotsverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG liegt in folgenden Fällen nicht vor (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG),

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG) oder
- wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG u.a. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbaren Alternativen existieren und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

B.4.6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbetrag

In der Anlage 15.1 der Planunterlagen, auf die inhaltlich Bezug genommen wird, wurden die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Durch das Bauvorhaben ist die Reptilienart „Zauneidechse“ betroffen.

Die antragsgegenständliche Baumaßnahme wird Teilbereiche der Lebensräume der Zauneidechse beeinträchtigen bzw. diese werden dauerhaft überbaut (Habitatzerstörung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die CEF-Maßnahme 1 (Aufwertung von Flächen für Reptilien, insbesondere durch Errichtung von Sandflächen, Steinhäufen und wenige Totholzhaufen) ist als Ausgleich für die Habitatzerstörung der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme wirksam durchzuführen. Das heißt bereits zum Zeitpunkt des Baubeginns muss die beeinträchtigte Funktion als Habitat unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die Zauneidechse aufweisen wie bisher bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Eidechsegemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Dennoch ist es nicht vollständig auszuschließen, dass es trotz der durchzuführenden CEF-Maßnahme 1 zum Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse kommt. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verbot der Habitatzerstörung erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Zauneidechse wird das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Tötung kann trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Reptilienschutzzaun) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da einerseits einzelne Individuen sich unter der Vergrämungsfolie aufhalten könnten und andererseits die Reptilienschutzzäune keinen ausreichenden Schutz gegen eine Rückkehr von Individuen in das Baufeld darstellen.

Wird ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist,

- keine zumutbaren Alternativen existieren
- und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Wie oben bereits ausgeführt, ist es nicht auszuschließen, dass es bei der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens zu einer Tötung und dem Verlust von Lebensräumen der Zauneidechse kommen kann.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme erteilt werden kann, liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vor.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten. Die Durchführung der Personenbeförderung auf der Strecke 5622 Holzkirchen – Rosenheim liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse, da es sich um eine Alternative zum Individualverkehr handelt. Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Fahrgastzahlen erhöht, die Infrastruktur effizienter genutzt und durch die Verminderungen der Belastungen des Individualverkehrs (Stau, Lärm, Emissionen) ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Weiter existieren keine zumutbaren Alternativen zum antragsgegenständlichen Vorhaben mit denen sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt (s.o.). Eine zeitliche Verschiebung der Bauarbeiten verändert nichts an den o.g. Verbotstatbeständen, da die Zauneidechse vorwiegend in den Gleisnebenstrukturen vorkommt, die von der Baumaßnahme beansprucht werden.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahme erhöhen die Tragfähigkeit des Gesamtlebensraums und begünstigen dadurch den Erhaltungszustand der lokalen Population. Daher ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse nicht zu rechnen. Die Population der Art verweilt in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand.

B.4.6.3 Stellungnahmen zum Naturschutz

Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden sowie die darin erfolgten Auflagenvorschläge zum Artenschutz sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden eine Tektur der Planunterlagen vorgenommen.

Hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsfläche (Biotop „Brachfläche im Aicherpark“) fordert die Untere Naturschutzbehörde die Installation eines Reptilienschutzzaunes zu prüfen, um das Einwandern von Individuen von Westen und Norden zu verhindern. Die Vorhabenträgerin lehnt dies mit einer für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Begründung ab. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass zum einen im Zuge der Kartierungen nur entlang der Gleisanlage Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Dort sei eine Population vorhanden. Zwischen der Bahnanlage und dem Biotop am Aicherpark befinde sich ein Gewässer, welches als Wanderungshindernis für die Zauneidechse einzustufen sei. Aus diesem Grund werde im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, welche nur einen kleinen Teil der Brachfläche am Aicherpark in Anspruch nehme, nicht mit dem Vorkommen der Zauneidechse gerechnet. Der Forderung nach einem Reptilienschutzzaun wird daher nicht entsprochen.

Artenschutzrechtliche Gründe stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Belangen des Immissionsschutzes.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärm-belastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht völlig unproblematisch. Der geplante Haltepunkt liegt an der Strecke Rosenheim – Holzkirchen südlich der Bahnstrecke. Südlich der Bahn liegt ein Gebiet, in dem vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind. Die nächste Wohnbebauung weist einen Abstand von mehr als 300 m zum geplanten Haltepunkt auf.

In den Planunterlagen ist eine schalltechnische Untersuchung (s. Anlage 16) zum Baulärm enthalten. Im Rahmen der Untersuchung wurden die geräuschintensivsten Arbeiten untersucht. Die wesentlichsten Bautätigkeiten sollen während einer Vollsperrung des Gleises 1 stattfinden. Die voraussichtlich lauteste Bauphase wird nach dem derzeit vorliegenden Bauablaufplan die Durchführung von Erdbauarbeiten sein. Aufgrund der strengeren Grenzwerte wird der Nachtzeitraum betrachtet. Nach dem Worst-Case-Prinzip wurde derjenige Arbeitstag betrachtet, an dem die Tätigkeit den geringsten Abstand zur schützenswerten Bebauung aufweist. Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass aus der voraussichtlich lautesten Bauphase im Zuge der Errichtung des antragsgegenständlichen Haltepunktes nicht mit Überschreitungen der Tagesrichtwerte nach AVV Baulärm zu rechnen ist. Die südlich der Bahn gelegenen Gebäude weisen nachts keine Nutzung auf, so dass der Nachtrichtwert nicht anzuwenden ist. Der maximale Beurteilungspegel beträgt hier 59 d(B) am nächstgelege-

nen Gebäude. Mit dem Baufortschritt wird auch die Lärmquelle wandern und es ist zu erwarten, dass sich entlang des geplanten Haltepunktes ähnliche Pegel an allen Gebäuden in der ersten Bebauungsreihe ergeben. Im Wohngebiet, welches bereits einen Abstand von mehr als 300 m zum Baufeld aufweist, errechnet sich ein maximaler Beurteilungspegel von 35 dB(A). Es ist damit weder Tags noch nachts mit einer Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Da die Erdbauarbeiten die lauteste Bauphase darstellen, ist aus den übrigen Bauphasen (z.B. Neubau Bahnsteig) ebenfalls nicht mit Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen.

Abwägung / Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ziffer A.4.5 Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm erlassen. Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Untersuchung an, dass in der Nachbarschaft weder Tags noch nachts mit einer Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. In diesem Fall sind aufgrund der Abstände der Bauarbeiten zu den Immissionsorten über die bereits festgesetzten Auslagen hinausgehende Schutzvorkehrungen nicht notwendig.

Im Übrigen ist auf die Verwendung lärmarmen Baumaschinen zu achten. Die Vorhabenträgerin hat weiter zur Überwachung der Baustelle einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit und an Wochenenden oder Feiertagen sind jedoch auf das unumgängliche Maß zu beschränken und vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Für Arbeiten an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, welche geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist das bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

Die Einwendungen zum Baulärm werden, soweit sie nicht bereits in den Auflagen berücksichtigt wurden, zurückgewiesen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um einen erheblich baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV. Eine schalltechnische Untersuchung für betriebsbedingten Lärm war daher nicht erforderlich.

Bei dem Bau eines Bahnsteigs ohne Gradienten-und/oder Lageänderung der Gleise handelt es sich nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff i.S.d. 16 BImSchV.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Erläuterungsbericht (S. 15) die Änderung

der Sollgleislage durch DB Netz erwähnt ist. Daher sei zu prüfen, ob sich durch die Arbeiten an der Sollgleislage eine Gradienten-und/oder Lageänderung ergebe, die zu einem erheblichen baulichen Eingriff führen könne. Weiter ist nach Ansicht des Sachgebietes 50 zu prüfen, ob es aufgrund der Tatsache, dass das geplante Zugprogramm mit einem 30-Minuten-Takt nur mit gleichzeitigen Einfahrten in den Bahnhöfen Bruckmühl und Kolbermoor und den Bahnsteigen in Heufeld und Bad Aibling möglich sei, bei übergreifender Betrachtungsweise im Hinblick auf eine mögliche Leistungssteigerung des Verkehrsweges um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Das Sachgebiet 50 weist diesbezüglich auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (Az. 7 A 9.12) hin.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis liegt kein erheblicher baulicher Eingriff vor.

Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren ausgeführt, dass der Zugbetrieb auf der Strecke bisher in den Hauptverkehrszeiten schon halbstündlich verkehre. Durch die zusätzlichen Halte in Feldolling und Aicherpark werde die Streckenkapazität ausgereizt. Zum Projektende der Bahnsteigmaßnahmen in Feldolling, Heufeld, Bad Aibling und Aicherpark könne der Haltepunkt Feldolling Ende 2018 nur stündlich angefahren werden. Um den 30-Minuten-Takt auf der ganzen Strecke zu stabilisieren, seien nachgezogene Maßnahmen auf der Strecke erforderlich. Dementsprechend wird im Erläuterungsbericht auf S. 15 dargelegt, dass der 30-Minuten-Takt von der Realisierung der Projekte „Kolbermoor“ und „Bruckmühl“ abhängen, die separat und zeitversetzt geplant werden. Die Vorhabenträgerin stellt zudem klar, dass bei den Baumaßnahmen in Feldolling, Heufeld, Bad Aibling und Aicherpark ausschließlich Bahnsteige und erforderliche Zusammenhangsmaßnahmen geplant würden. Eine Änderung der Soll-Gleislage erfolge bei den Haltepunkten Feldolling, Heufeld, Bad Aibling nicht. Lediglich beim Haltepunkt Aicherpark werde die Soll-Gleislage horizontal um 6,6 cm und vertikal um bis zu 5,6 cm und absolut bis zu 6,9 cm verschoben, so dass der Bahnsteig mit einer maximalen Längsneigung von 2,5% geplant werden könne.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des o.g. Urteils des BVerwG vom 18.07.2013 nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff i.S.d. 16. BImSchV. Nach diesem Urteil ist der Begriff des erheblichen baulichen Eingriffs nun auch funktional auszulegen. Demnach ist ein derartiger Eingriff immer dann anzunehmen, wenn durch die Baumaßnahme die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges erhöht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die vorgesehene Baumaßnahme zu einer vermehrten Verkehrsaufnahme führt. Anhaltspunkte dafür sind die Erhöhung der Streckenka-

pazität, der Streckengeschwindigkeit oder der Radlast. Neben baulichen Maßnahmen, welche nach ihrer Durchführung äußerlich erkennbar zu einer Änderung des Schienenweges führen, sind auch umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen mit in die Lärmbetrachtung einzubeziehen.

Die oben dargestellte marginale Gradientenverschiebung im neuen Haltepunkt Aicherpark stellt weder einen umfangreichen Eingriff in den Schienenweg dar, noch soll dadurch die Leistungsfähigkeit der Strecke erhöht werden. Auch eine Gesamtbetrachtung der auf der Strecke vorgesehenen Baumaßnahmen an den Haltepunkten Feldolling, Heufeld und Bad Aibling erhöhen weder die Streckengeschwindigkeit noch die Leistungsfähigkeit bzw. Streckenkapazität der Strecke. Die Baumaßnahmen betreffen lediglich die Bahnsteige. Es wird weder in den Schienenweg noch in die Oberleitung eingegriffen. Ein erheblicher baulicher Eingriff in die Schienensubstanz liegt nicht vor.

Die Einwendung des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern wird daher zurückgewiesen.

B.4.7.3 Baubedingte und betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Baubedingte Erschütterungen treten voraussichtlich nicht auf, da nach derzeitigem Bauablauf seitens der Vorhabenträgerin keine erschütterungsintensiven Bauarbeiten geplant sind. Vorsorglich wurde dennoch eine Auflage in Ziffer A.4.5.2 aufgenommen.

Betriebsbedingte Erschütterungen sind nicht zu erwarten, da das bisherige Betriebskonzept weitgehend beibehalten wird. Weiter wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine Leistungssteigerung erzielt. Oberbaumaßnahmen, die die Leistungsfähigkeit der Strecke erhöhen könnten, sind nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht im Projektumfang enthalten.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht weiter mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes in Einklang. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügbaren Teil A unter Ziffer A.4.6 aufgenommen.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtig Material vorgefunden werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Hinweise des Stadtbrandrates der Stadt Rosenheim werden in den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgenommen, da diese in diesem Verfahren nicht planfeststellungsrelevant sind.

Die vom Stadtbrandrat aufgegriffene Zuwegung ist nicht Teil des antragsgegenständlichen Vorhabens. Die Zufahrten von der Straße zum Wendehammer und weiter bis zur Grundstücksgrenze der DB sind hier nur nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich um Planungen der Stadt Rosenheim, die auch von ihr realisiert werden. Beide Projekte laufen in enger Abstimmung. Daher auch die nachrichtliche Darstellung. Einige Meter nach dem Wendebereich fängt an der Grundstücksgrenze der Zugang der DB zum Bahnsteig an. Der Zugang zum Bahnsteig hat eine Breite von 2,40 m und wird für eine Achslast von 13 kN (= 1,2 t) ausgelegt. Dieser Bereich ist – wie bei anderen Haltepunkten - für größere Fahrzeuge nicht ausgelegt.

Der Ausbau des Hydrantennetzes obliegt der Stadt Rosenheim im Zuge des separaten Projektes für die Zuwegung.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch die Baumaßnahmen müssen Leitungen, Kabel oder Anlagen Dritter gesichert, verlegt oder angepasst werden. Alle von dem Vorhaben betroffenen bzw. im Umfeld liegenden Leitungen sind in der Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Stellungnahmen der Sparten Träger sind im Anhörungsverfahren nicht eingegangen.

Hinsichtlich entsprechender Auflagen wird auf Ziffer A.4.7 im Verfügenden Teil A dieses Beschlusses verwiesen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden Baustellenzufahrten notwendig. Dafür werden bereits vorhandene Straßen genutzt. Die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht und in den Planunterlagen beschrieben.

Bestimmte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderliche Nebenbestimmungen wurden im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.8 aufgenommen.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen. Solche Belange sind hier vor allem durch vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betroffen.

Die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 6) und im Grunderwerbsplan (Anlage 5) dargestellt.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen aus Privateigentum und Eigentum der öffentlichen Hand / öffentlichem Eigentum während der Baudurchführung als Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen.

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauprojekt betroffenen Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken – seien sie bebaut oder unbebaut – grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Das Interesse, welches ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben einschließlich aller Folgemaßnahmen ist im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbaustandard vom Flächenbedarf auf ein notwendiges und nach zusätzlicher Optimierung insoweit nicht noch mehr verringerbares Mindestmaß dimensioniert worden. Die damit verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum (vorübergehende Grundinanspruchnahme) sind unvermeidlich und aus Gründen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt.

Das antragsgegenständliche Bauvorhaben ist mit Bezug auf die Planungsalternativen objektiv sinnvoll und angemessen. Die mit der Errichtung des neuen Haltepunktes funktional verbundenen Folgemaßnahmen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen sind unter Berücksichtigung der landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten so di-

mensioniert worden, dass eine unnötige Inanspruchnahme von Grundeigentum ausgeschlossen ist. Eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme von Grundeigentum ist daher nicht möglich, ohne dass andere schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Art und Weise zurückstehen müssten.

Auch z.B. eine Vermeidung von Eingriffen an einer Stelle führt lediglich zu Eingriffen an anderer Stelle und ist hier im Hinblick auf die insgesamt zu beachtenden schutzwürdigen Belange als auch bzgl. der Wirtschaftlichkeit der Planung nicht zu bevorzugen.

Die mit der Planung verbundenen öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums überwiegen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Grundeigentum verhältnismäßig und zumutbar.

Die Eigentümer haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin (vgl. die Nebenbestimmung im Verfügenden Teil Ziffer A.4.9 dieses Beschlusses sowie unten Ziffer B.4.12.1).

B.4.12.1 Entschädigung durch unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentum

Die Planfeststellungsbehörde trifft die in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Entscheidungen über Entschädigungsansprüche dem Grunde nach.

Solche Ansprüche bestehen insbesondere im Hinblick auf unmittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen wie vorübergehende Grundinanspruchnahme.

Für den eintretenden Rechtsverlust durch unmittelbare Inanspruchnahme von Eigentum und für sonstige, durch eine Enteignung eintretende Vermögensnachteile ist Entschädigung zu leisten.

In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der Entschädigung (z.B. in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln.

Hinsichtlich des eigentlichen Grunderwerbs mit Kaufverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern sowie eventueller Enteignungsverfahren und Festsetzungen von Entschädigungen ist zu beachten, dass diese

Punkte nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

B.4.12.2 Einwendungen zur Grundinanspruchnahme

Das Tiefbauamt der Stadt Rosenheim hat mit E-Mail vom 29.03.2016 der Nutzung der städtischen Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich zugestimmt. In den Verfügenden Teil dieses Beschlusses wurde unter der Ziffer A.4.9.4 eine Auflage zur Abstimmung der Nutzung mit der Stadt Rosenheim aufgenommen.

Aus den Flurstücken 2140/124 und 2140/133 (jeweils Gemarkung Rosenheim) wurden seitens der Stadt Rosenheim Teilflächen als Zuwegung erworben. Eigentümerin ist noch die Oberbank Linz AG. Die amtliche Vermessung der Flurstücke sowie der Eigentumsübergang hat noch nicht stattgefunden. Die Oberbank Linz AG hat im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben.

Die (teilweise und vorübergehende) Inanspruchnahme der Flurstücke 2140/124 und 2140/133 entspricht dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Bau eines neuen Haltepunktes entspricht den Vorgaben des § 1 Abs. 1 AEG und dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs. Demgegenüber sind der Planfeststellungsbehörde keine Belange der Oberbank Linz AG- insbesondere konkrete Bauabsichten bekannt, die ein Absehen von der Inanspruchnahme rechtfertigen könnten. Die Inanspruchnahme ist auch verhältnismäßig. Südlich der Bahntrasse besteht einzig die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Flächen der Oberbank Linz AG. Geeignete andere Flächen sind im näheren Umgriff nicht vorhanden. Die Flächen nördlich der Trasse eignen sich für das Errichten einer Baustelleneinrichtungsfläche nicht. Zum einen besteht nördlich der Trasse ein Entwässerungsgraben der gequert werden müsste. Zum anderen besteht kein Anschluss an das öffentliche Straßennetz, so dass unter erheblichem Kostenaufwand eine Baustraße errichtet werden müsste. Schließlich müsste während der Bauarbeiten regelmäßig die Gleisanlage gequert werden, was zu massiven Betriebseinschränkungen führen würde. Demgegenüber stellt sich der Eingriff in das Grundeigentum der Oberbank Linz AG als nur sehr gering dar. Die Flächen werden nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum in Anspruch genommen. Eine wirtschaftliche Verwendung der Fläche nach

Abschluss der Bauarbeiten bleibt der Oberbank Linz AG möglich. Im Übrigen wird auf Ziffer B.4.12.1 verwiesen.

B.4.13 Anpassung Bahnübergang „Kolbermoor“ (Bahn-km 32,3, Strecke 5622)

Hinsichtlich der erforderlichen Umrüstung der BÜSA Bahn-km 32,3 von Halb- auf Vollschranken plant die Vorhabenträgerin die Nachrüstung einer Gefahrraumfreimeldeanlage mittels GFR-Radarscanner. Da diese Technik derzeit nicht verfügbar ist, muss sie ggf. durch alternative Überwachungsarten gem. Richtlinie 815.0032 ersetzt werden.

B.4.14 Vollzugskontrolle

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines festgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen der Planfeststellung gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des festgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnsanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Planfeststellung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabensplanung, den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksich-

tigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23 in 80539 München erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 1. April 2016, GVBl. Nr. 4/2016, Seite 69) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 20.12.2017

Az. 65110-651ppi/002-2016#012

VMS-Nr. 3345760